

kurzerhand Tournai ausschließen und den Bestand der auf die Unruochinger übergegangenen Königshöfe mit Annappes, Cysoing, Somain und Vitry umschreiben. Aber selbst wenn Hruocolf kein Unruochinger gewesen wäre, blieben erhebliche Bedenken gegen die Ansicht von Grierson bestehen.

Nach welchen Gesichtspunkten soll man sich ein solches *ministerium*, wie es unsere Quelle nennt und das jedenfalls mehrere Königshöfe zusammenfaßte, vorstellen? Größere Aufzählungen von Königshöfen, wie sie die Reichsurbare und eine Reihe von Königsurkunden nennen, lassen eine gewisse Gunst der Verkehrsverhältnisse als ausschlaggebenden Faktor für die organisatorische Untergliederung erkennen. Dabei kann die Anreihung der Königshöfe an eine alte Römerstraße wie im Reichsurbar aus Lorsch (Kaiserslautern—Worms—Gernsheim bzw. Nierstein—Tribur—Frankfurt—Florstadt) die günstigen Verkehrsbedingungen schaffen, die dem *index* oder *maior* bei der Versorgung des wandernden Königshofes zugutekommen⁴⁰). Ebenso spielen aber bei einer Reihe mittelalterlicher Grundherrschaften die Gaue eine besondere Rolle in der Frage der Organisation.

Die *ministeria* als Hebeämter, die sich jeweils an einen, mitunter aber auch zwei und mehr Gaue anlehnten, sind ausdrücklich in den klösterlichen Urbaren der Karolingerzeit belegt⁴¹); der Zusammenhang zwischen Gau- und Krongutverwaltung geht aus den Urkunden, denen sich ergänzend das churrätische Reichsurbar zugesellt, hervor. So wird die Osterstufe einer Bestätigungsurkunde König Arnolfs für Würzburg von 889 zufolge gauweise eingezogen⁴²); es handelt sich um eine grundherrliche Abgabe, die auch das Lorscher Reichsurbar kennt. Entsprechend ist der Königshof Großumstadt die Stelle, von der aus alle königlichen Abgaben im Maingau erhoben werden⁴³). Auch im westlichen Frankenreich muß das gleiche Prinzip gegolten haben, wie eine große Schenkung Karls des Kahlen an sein Stift Compiègne erkennen läßt. Für die fragliche Gegend zeigen die Güterverzeichnisse der Abteien Lobbes und St. Bavo in Gent ebenfalls die enge Anlehnung der grundherrlichen Verwaltung an die Gaue⁴⁴).

Unterstellt man eine Verwaltung des Königsgutes nach Gauen, so dürften zum *pagus Tornacensis* Annappes mit Gruson, Camphin und natürlich Tournai selbst mit Marquain gehört haben. Die Zugehörigkeit von Somain-en-Ostrevant ist möglich, falls nicht Marquain als selbständiger *fiscus* beschrieben wurde oder ein weiterer nicht näher bekannter *fiscus* in Hollain lag⁴⁵). Wurde das Königsgut aber in Anlehnung an die Straßen organisiert, so mußte Tournai ebenfalls

⁴⁰) Metz, Reichsgut S. 157 im Anschluß an K. Glöckner, Das Reichsgut im Rhein-Maingebiet, Archiv f. hessische Geschichte u. Altertumskunde N.F. 18 (1934) 197 ff.

⁴¹) Metz, Bemerkungen über Provinz und Gau in der karolingischen Verfassungs- und Geistesgeschichte, ZRG Germ. Abt. 73 (1956) 368 ff., derselbe, Reichsgut S. 162 ff.

⁴²) MG. DArn. 69.

⁴³) Edmund E. Stengel, Urkundenbuch des Klosters Fulda 1 (1958) 523 ff.

⁴⁴) Metz a. a. O. sowie die „Nomina villarum quae possidebat monasterium Lobbiense anno quarto decimo regni domini Lotharii, regis Francorum“, bei Ch. Duviolier, Recherches sur le Hainaut Ancien 1 (1865) 307 ff.

⁴⁵) Vgl. zu Anm. 54. — A. d'Herbomez, Géographie historique du Tournaisis, Société royale belge de géographie. Bulletin 60 (1892) bes. S. 55 ff. und 96.